

MÉMORIAL

du

Grand-Duché de Luxembourg.



Memorial

des

Großherzogthums Luxemburg

Samedi, 31 mars 1906

N^o 20.

Samstag, 31. März 1906.

Arrêté ministériel du 29 mars 1906, concernant l'importation et le transit de viande de porc provenant de la Russie, de la Roumanie, de la Serbie et de la Bulgarie.

LE CONSEIL DE GOUVERNEMENT ;

Considérant qu'il est urgent de prendre les mesures nécessaires pour prévenir l'invasion de maladies contagieuses des porcs, notamment du rouget, de la pneumonie contagieuse et de la peste porcine, maladies régnant en Russie, en Roumanie, en Serbie et en Bulgarie à un degré menaçant pour l'effectif du bétail du pays ;

Vu les art. 1^{er} et 2 de la loi du 5 octobre 1870, concernant les épizooties ;

Arrête :

Art. 1^{er}. L'importation de la viande de porc de Russie, de Roumanie, de Serbie et de Bulgarie est interdite, à l'exception toutefois de la viande qui est à considérer comme « préparée » dans le sens de l'art. 1^{er} de la loi du 28 mars 1903, concernant le contrôle des viandes importées de l'étranger, et des dispositions prises pour l'exécution de cette loi. La viande de porc préparée, pour l'application des dispositions visées, peut être importée sous les restrictions et les conditions y prévues.

Art. 2. Le transit de la viande de porc provenant de la Roumanie, de la Serbie ou de la Bulgarie et frappée de l'interdiction d'importation décrétée par l'art. 1^{er}, est autorisé sous l'observation des prescriptions de la loi y mentionnée

Ministerialbeschluss vom 29. März 1906, betreffend die Ein- und Durchfuhr von Schweinefleisch aus Rußland, Rumänien, Serbien und Bulgarien

Die Regierung im Conseil.

In Erwägung, daß es dringend notwendig ist Maßnahmen zu treffen zur Abwehr der Einschleppung von übertragbaren Seuchen der Schweine insbesondere des Rotlaufs, der Schweinepest und der Schweinepest, Krankheiten welche in Rußland Rumänien, Serbien und Bulgarien in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichen Umfang herrschen ;

Nach Einsicht des Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 5. Oktober 1870, die Viehseuchen betreffend

Beschließt :

Art. 1. Die Einfuhr von Schweinefleisch aus Rußland, Rumänien, Serbien und Bulgarien ist verboten, jedoch nicht diejenige solchen Schweinefleisches, das als „zubereitet“ im Sinne des Art. 1 des Gesetzes, betreffend die Kontrolle des aus dem Zollausslande eingeführten Fleisches, vom 28. März 1903, und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen anzusehen ist. Zubereitetes Schweinefleisch in diesem Sinne darf mit den aus den vorherbezeichneten Vorschriften sich ergebenden Beschränkungen und unter den dort vorgesehene Bedingungen eingeführt werden.

Art. 2. Die Durchfuhr von Schweinefleisch, das aus Rumänien, Serbien oder Bulgarien stammt und dem Einfuhrverbote des Art. 1 unterliegt, ist unter Beachtung der Vorschriften des daselbst erwähnten Gesetzes vom 28. März 1903

1906

du 28 mars 1903 et des dispositions prises pour son exécution et sous la condition que le transit se fasse, pour les chargements complets, en wagons plombés sans transbordement ni charge nouvelle, ou, pour les colis, en récipients hermétiquement fermés.

Art. 3. Le présent arrêté sera inséré au *Mémorial*.

Luxembourg, le 29 mars 1906.

Les membres du Gouvernement,

EYSCHEN, KIRPACH, MONGENAST, DE WAHA.

Avis. — Vaccinations.

Pendant l'année 1906 à 1907 les vaccinations dans le canton de Redange seront opérées par les soins de M. le D^r Jules Schröder, médecin-inspecteur à Redange s/A.

Luxembourg, le 30 mars 1906.

Le Directeur général des travaux publics,

Ch. DE WAHA.

Arrêté du 29 mars 1906, concernant l'examen des taureaux et des verrats destinés à la saillie des animaux d'autrui.

LE MINISTRE D'ÉTAT, PRÉSIDENT DU
GOUVERNEMENT;

Vu le règlement du 14 décembre 1861, pour l'amélioration de la race des chevaux, de la race des bêtes à cornes et de celle des porcs;

Vu l'arrêté r. g.-d. du 14 avril 1864, par lequel diverses modifications sont apportées au règlement susvisé;

Vu l'arrêté du 22 du même mois, contenant le règlement sur l'organisation des concours communaux dans l'intérêt de l'amélioration de la race des bêtes à cornes et de celle des porcs;

Vu les propositions de la Commission d'agriculture du 6 décembre 1905;

Arrête :

Art. 1^{er}. Sont désignés, pour faire partie des commissions cantonales chargées d'examiner et d'admettre à la saillie dans chacune des com-

und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen unter der Bedingung gestattet, daß sie bei ganzen Wagenladungen in plombierten Waggons ohne Um- und Zuladung oder bei Stückgutsendungen in festgeschlossenen Behältnissen erfolgt.

Art. 3. Gegenwärtiger Beschluß soll in's „Mémorial“ eingetragen werden.

Luxemburg, den 29. März 1906

Die Mitglieder der Regierung,

Eyschen. Kirpach. Mongenast. de Waha.

Bekanntmachung! — Impfwesen.

Während des Jahres 1906 auf 1907 werden die Impfungen im Kanton Redingen durch Hrn. Dr. Julius Schroeder, Sanitätsinspektor zu Redingen a/M., vorgenommen werden.

Luxemburg, den 30. März 1906,

Der General-Director der öffentlichen Arbeiten,

K. de Waha.

Beschluß vom 29. März 1906, die Untersuchung der zur Bespringung bestimmten Stiere und Eber betreffend.

Der Staatsminister, Präsident
der Regierung;

Nach Einsicht des Reglements vom 14. Dezember 1861, über die Züchtung der Pferde-, Hornvieh- und Schweinezucht;

Nach Einsicht des Kgl.-Großh. Beschlusses vom 14. April 1864, wodurch vorerwähntes Reglement abgeändert wird;

Nach Einsicht des Beschlusses vom 22. dess. Mts., das Reglement über die Communal-Concurrenzen im Interesse der Züchtung der Hornvieh- und Schweinezucht enthaltend;

Nach Einsicht der Anträge der Ackerbau-Commission vom 6. Dezember 1905;

Beschließt :

Art 1. Zu Mitgliedern der mit der Untersuchung und der Annahme der in jeder Gemeinde der respectiven Kantone während 1906—1907 zum

mones des cantons respectifs, les taureaux et les verrats destinés à la monte des animaux d'autrui pendant l'année 1906 à 1907 :

Canton de Capellen : MM. Charles *Risch*, agriculteur à Cap, président ; J.-P. *Lux*, bourgmestre à Garnich, membre ; Gustave *Feyder*, propriétaire à Nospelt, membre suppléant ; Jean *Kurth*, vétérinaire du Gouvernement à Hivange, membre-secrétaire.

Canton de Clervaux . MM. J.-P. *Kneip*, agriculteur à Dorscheid, président ; Guill. *Horper*, propriétaire à Biwisch, membre ; J. *Stelmes*, propriétaire à Munshausen, membre suppléant ; Jules *Bivort*, vétérinaire du Gouvernement à Clervaux, membre-secrétaire.

Canton de Diekirch : MM. Jean *Koder*, agriculteur à Feulen, président ; Victor *Lanners* fils, propriétaire à Hoescheid, membre ; Léopold *Weyland*, propriétaire à Feulen-Haut, membre suppléant ; Constant *Wolff*, vétérinaire du Gouvernement à Diekirch, membre-secrétaire.

Canton d'Echternach : MM. Henri *Even*, agriculteur à Beaufort, président ; M. *Hansen*, propriétaire à Herborn, membre ; J.-P. *Salentiny*, propriétaire à Stoppelhof, membre suppléant ; Ferd. *Mackel*, vétérinaire du Gouvernement à Echternach, membre-secrétaire.

Canton d'Esch-s.-l'Alz. : MM. Michel *Noel*, agriculteur à Schifflange, président ; Jean *Thilges* fils, propriétaire à Ehlerange, membre ; Jean *Conrad*, bourgmestre à Schifflange, membre suppléant ; Félix *Hoffmann*, vétérinaire du Gouvernement à Esch-s.-l'Alz., membre-secrétaire.

Canton de Grevenmacher : MM. Félix *Putz*, agriculteur à Bourglinster, président ; Henri *Schummer*, propriétaire à Junglinster, membre ; Pierre *Lentz*, propriétaire à Biwer, membre suppléant ; Nicolas *Mackel*, vétérinaire du Gouvernement à Grevenmacher, membre-secrétaire.

Canton de Luxembourg : MM. Emile *Flammant*, ingénieur agricole à Luxembourg-gare, prési-

despringen fremder Thiere bestimmten Stiere und Eber beauftragten Kantonal-Commissionen sind ernannt :

Kanton Capellen: H. Karl *Risch*, Landwirth zu Capellen, Präsident ; J. P. *Lux*, Bürgermeister zu Garnich, Mitglied ; Gustav *Feyder*, Eigenthümer zu Nospelt, stellvertretendes Mitglied ; Joh. *Kurth*, Staatsthierarzt zu Hivingen, Mitglied-Sekretär.

Kanton Clerf: H. J. P. *Kneip*, Landwirth zu Dorscheid, Präsident ; Wilhelm *Horper*, Eigenthümer zu Biwisch, Mitglied ; J. *Stelmes*, Eigenthümer zu Munshausen, stellvertretendes Mitglied ; Julius *Bivort*, Staatsthierarzt zu Clerf, Mitglied-Sekretär.

Kanton Diekirch: H. Joh. *Koder*, Landwirth zu Feulen, Präsident ; Vikt. *Lanners* Sohn, Eigenthümer zu Hoescheid, Mitglied ; Leopold *Weyland*, Eigenthümer zu Oberfeulen, stellvertretendes Mitglied ; Constant *Wolff*, Staatsthierarzt zu Diekirch, Mitglied-Sekretär.

Kanton Echternach: H. Heinr. *Even*, Landwirth zu Befort, Präsident ; M. *Hansen*, Eigenthümer zu Herborn, Mitglied ; J. P. *Salentiny*, Eigenthümer zu Stoppelhof, stellvertretendes Mitglied ; Ferd. *Mackel*, Staatsthierarzt zu Echternach, Mitglied-Sekretär.

Kanton Esch a. d. Alz.: H. Michel *Noël*, Landwirth zu Schifflingen, Präsident ; Joh. *Thilges* Sohn, Eigenthümer zu Ehleringen, Mitglied ; Joh. *Conrad*, Bürgermeister zu Schifflingen, stellvertretendes Mitglied ; Felix *Hoffmann*, Staatsthierarzt zu Esch a. d. Alz., Mitglied-Sekretär.

Kanton Grevenmacher: H. Félix *Putz*, Landwirth zu Bourglinster, Präsident ; Heinrich *Schummer*, Eigenthümer zu Junglinster, Mitglied ; Peter *Lentz*, Eigenthümer zu Biwer, stellvertretendes Mitglied ; Nik. *Mackel*, Staatsthierarzt zu Grevenmacher, Mitglied-Sekretär.

Kanton Luxemburg: H. Emil *Flammant*, Landbauingenieur zu Luxemburg-Bahnhof,

dent ; Michel *Hansen*, bourgmestre à Contern, membre ; J.-P. *Biren*, propriétaire à Merl, membre suppléant ; Jules *Diederich*, vétérinaire du Gouvernement à Luxembourg, membre-secrétaire.

Canton de Mersch : MM. Jean *Souvignier*, agriculteur à Bissen, président ; Antoine *Kies*, propriétaire à Angelsberg, membre ; Pierre *Petry*, bourgmestre à Nommern, membre suppléant ; Nic. *Bourg*, vétérinaire du Gouvernement à Mersch, membre-secrétaire.

Canton de Redange : MM. J.-Siméon *Oriaune*, agriculteur à Elvange, président ; J.-P. *Reding*, propriétaire à Everlange, membre ; Nic. *Weyland*, échevin à Colpach, membre suppléant ; Nic. *Krombach*, vétérinaire du Gouvernement à Redange, membre-secrétaire.

Canton de Remich : MM. J. *Marx*, bourgmestre à Mondorf, président ; Henri *Fischer*, bourgmestre à Ersange, membre ; Jacques *Diederich*, propriétaire à Welfrange, membre suppléant ; Aug. *Neyen*, vétérinaire du Gouvernement à Remich, membre-secrétaire.

Canton de Wiltz : MM. Jean Pierre *Derneden*, agriculteur à Baschleiden, président ; Louis *Klein*, propriétaire à Doncols, membre ; Joseph *Klees*, fermier à Allerborn, membre suppléant ; Jean-Baptiste *Huberty*, vétérinaire du Gouvernement à Wiltz, membre-secrétaire.

Art. 2 Les sommes suivantes sont allouées aux communes respectives pour être distribuées par les commissions cantonales d'examen, à titre de primes, en faveur des plus beaux lauréaux et des plus beaux verrats admis pour la saillie des animaux d'autrui pendant l'année courante, et les commissions opéreront dans chaque commune aux jours indiqués dans la dernière colonne du relevé ci-après :

Präsident ; Michel *Hansen*, Bürgermeister zu Contern, Mitglied ; J. P. *Biren*, Eigentümer zu Merl, stellvertretendes Mitglied ; Julius *Diederich*, Staatsstierarzt zu Luxemburg, Mitglied-Secretär.

Canton Mersch : H. J. *Souvignier*, Landwirth zu Bissen, Präsident ; Anton *Kies*, Eigentümer zu Angelsberg, Mitglied ; Peter *Petry*, Bürgermeister zu Nommern, stellvertretendes Mitglied ; Nic. *Bourg*, Staatsstierarzt zu Mersch, Mitglied-Secretär.

Canton Redingen : H. J. *Simeon Oriaune*, Landwirth zu Ewingen, Präsident ; J. P. *Reding*, Eigentümer zu Everingen, Mitglied ; Nic. *Weyland*, Schöffe zu Colpach, stellvertretendes Mitglied ; Nic. *Krombach*, Staatsstierarzt zu Redingen, Mitglied-Secretär.

Canton Remich : H. J. *Marx*, Bürgermeister zu Mondorf, Präsident ; Heinrich *Fischer*, Bürgermeister zu Ersingen, Mitglied ; Jakob *Diederich*, Eigentümer zu Welfringen, stellvertretendes Mitglied ; Aug. *Neyen*, Staatsstierarzt zu Remich, Mitglied-Secretär.

Canton Wiltz : H. J. P. *Derneden*, Landwirth zu Baschleiden, Präsident ; Ludwig *Klein*, Eigentümer zu Doncols, Mitglied ; Joseph *Klees*, Pächter zu Allerborn, stellvertretendes Mitglied ; J. B. *Huberty*, Staatsstierarzt zu Wiltz, Mitglied-Secretär.

Art. 2. Nachstehende Summen sind den resp. Gemeinden bewilligt, um durch die Cantonal-Commissionen als Prämien für die schönsten, während des laufenden Jahres zur Befruchtung fremder Thiere angenommenen Stiere und Eber zuerkannt zu werden, und sollen die Commissionen in jeder Gemeinde an den in der letzten Spaltenachfolgender Tabelle angegebenen Tagen ihr Geschäft vornehmen,

CANTONS.	COMMUNES.	Primes pour		Jour de l'examen.	CANTONS.	COMMUNES.	Primes pour		Jour de l'examen.	
		taux-eaux.	ver-rats.				taux-eaux.	ver-rats.		
ellen	Bascharage.	FR. 180	FR. 180	7 mai.	Luxembourg	Strassen.	FR. 220	FR. 80	24 mai.	
	Clemency.	120	120	12 id.		Walferdange.	200	180	17 avril.	
	Dippach.	180	200	7 id.		Weiler-la-Tour.	200	180	19 id.	
	Garnich.	240	200	7 id.	Mersch.	Berg.	150	140	19 id.	
	Hohsch id.	150	120	9 id.		Bissen.	150	140	19 id.	
	Kehlen.	300	240	16 id.		Bœvange s./A.	150	140	25 id.	
	Kœrich.	220	180	9 id.		Fischbach.	150	140	27 id.	
	Kopstal.	80	120	16 id.		Heffingen.	150	140	27 id.	
	Mamer.	240	240	16 id.		Larochette.	90	80	3 mai.	
	Sepifontaines.	180	120	9 id.		Lintgen.	150	140	30 avril.	
Steinfort.	180	160	12 id.	Lorentzweiler.	150	140	30 id.			
h s./Alz.	Bettembourg.	250	240	24 avril.	Clerveaux.	Mersch.	200	260	5 mai.	
	Differdange.	140	160	18 id.		Nommern.	200	200	3 id.	
	Dudelange.	250	180	24 id.		Tuntingen.	150	140	25 avril.	
	Esch s./Alz.	130	120	3 mai.		Asselborn.	Asselborn.	260	260	17 id.
	Frisange.	180	160	26 avril.			Basbellain.	280	280	19 id.
	Kayl.	130	120	19 id.			Bœvange.	260	200	17 id.
	Leudelange.	120	80	18 id.			Clerveaux.	150	120	26 id.
	Mondercange.	200	160	30 id.			Consthum.	120	120	30 id.
	Petange.	140	160	18 id.			Hachiville.	200	140	19 id.
	Reckange.	260	280	1 ^{er} mai.			Heinerscheid.	300	200	23 id.
	Rumelange.	80	80	19 avril.	Hosingen.		300	250	30 id.	
	Rœser.	260	280	23 id.	Munshausen.		220	220	26 id.	
	Sanem.	200	200	30 id.	Putscheid.		240	240	3 mai.	
	Schifflange.	140	80	3 mai.	Weiswampach.	250	200	23 avril.		
embourg.	Bertrange.	240	80	21 id.	Diekirch.	Bastendorf.	200	200	28 id.	
	Contern.	240	240	18 id.		Bettendorf.	280	120	21 id.	
	Eich.	180	80	17 id.		Bourscheid.	300	280	3 mai.	
	Hamm.	200	80	18 id.		Diekirch.	180	80	28 avril.	
	Hesperange.	300	220	19 id.		Ermsdorf.	250	200	25 id.	
	Hollerich.	300	200	21 id.		Erpeldange.	180	120	19 id.	
	Niederauven.	300	220	20 id.		Ettelbruck.	150	160	19 id.	
	Rollingergrund.	90	80	17 id.		Feulen.	280	120	24 id.	
	Sandweiler.	180	80	18 id.		Fouhren.	280	200	18 id.	
	Schuttrange.	220	180	20 id.		Hoseheid.	90	80	5 mai.	
	Steinsel.	180	180	17 id.						

		FR.	FR.				FR.	FR.		
Diekirch (suite)	Medernach.	220	120	25 avril.	Wiltz.	Winseler	180	140	12 m	
	Mertzig.	160	80	24 id.		Echternach.	Beaufort.	180	80	17 id.
	Reisdorf.	180	120	21 id.			Bech.	225	200	19 id.
	Schieren	130	80	19 id.			Berdorf.	180	120	17 id.
	Vianden.	90	80	18 id.			Consdorf	225	200	23 id.
Redange.	Arsdorf.	100	120	18 id.	Grevenmacher.		Echternach.	160	120	19 id.
	Beckerich.	325	280	17 id.		Mompach.	250	200	25 id.	
	Bettborn.	120	240	1 ^{er} mai.		Rospert.	250	200	25 id.	
	Bigonville.	100	80	28 avril.		Waldbillig.	225	200	23 id.	
	Ell.	225	200	25 id.		Remich.	Betzdorf.	250	250	18 id.
	Folschette.	200	200	30 id.			Biver.	300	300	19 id.
	Grosbous.	120	120	26 id.			Flaxweiler.	250	250	20 id.
	Perlé.	240	120	20 id.			Grevenmacher.	225	120	21 id.
	Redange.	325	280	25 id.			Junglinster.	300	300	17 id.
	Sæul.	225	130	23 id.			Manternach.	250	200	23 id.
	Useldange.	225	200	23 id.			Mertert.	150	150	21 id.
	Vichten.	130	120	26 id.			Rodenbourg.	300	250	24 id.
	Wahl.	120	140	1 ^{er} mai.			Wormeldange.	200	150	25 id.
Wiltz.	Alscheid.	100	120	28 avril.	Bous.		Bous.	130	120	17 id.
	Boulaide.	220	180	8 mai.			Burmerange.	150	160	24 id.
	Esch s /S.	90	80	26 avril.			Dalheim.	200	160	24 id.
	Eschweiler	90	200	16 id.			Lenningen.	210	160	19 id.
	Goesdorf.	120	200	26 id.		Mondorf-l.-B.	140	160	23 id.	
	Harlange.	120	120	8 mai.		Reimerschen.	120	120	24 id.	
	Heiderscheid.	160	200	10 id.		Remich	90	80	26 id.	
	Mecher.	140	240	1 ^{er} id.		Stadtbredimus.	120	80	17 id.	
	Neunhausen.	90	80	1 ^{er} id.		Waldbredimus	200	160	19 id.	
	Oberwampach	250	240	20 avril.		Wellenstein.	200	80	28 id.	
	Wiltz	120	200	12 mai.						
	Wilwerwiltz	140	200	28 avril.						

Art. 3. La somme allouée à chaque commune pour primes à décerner en faveur des plus beaux taureaux pourra être partagée entre plusieurs concurrents, sans que cependant la prime la moins élevée soit inférieure à *trente francs*, tandis que la première prime doit dépasser cette somme.

La première prime pour verrats est fixée à 80 fr., les suivantes de 40 à 60 fr. Il ne pourra être décerné qu'une prime par section.

Art. 3. Die jeder Gemeinde zu Prämien für die schönsten Stiere bewilligte Summe kann unter mehrere Bewerber vertheilt werden, ohne daß jedoch die niedrigste Prämie weniger als dreißig Franken betragen darf, während die erste Prämie darüber hinausgehen muß.

Die erste Prämie für Ober ist auf 80 Fr. festgesetzt; die übrigen von 40 bis 60 Fr. Es kann nur eine Prämie auf die Section bewilligt werden.

Aucun propriétaire ne peut obtenir à un concours communal plus d'une prime pour la même espèce de bétail.

Art. 4. Lorsque la commission d'examen reconnaît que parmi les reproducteurs admis à la saillie dans une commune, il n'y a pas de sujet remarquable par ses qualités propres à l'amélioration de la race pour mériter une récompense, elle peut décider qu'il ne sera pas décerné de prime, soit pour les taureaux, soit pour les verrats.

Art. 5. Les taureaux présentés à la commission devront être munis d'un anneau traversant la paroi nasale et être conduits au moyen de longes et de liens suffisants pour empêcher les accidents ; les verrats devront être retenus pendant toute la durée des opérations du jury par une corde attachée au pied postérieur droit ou être placés en cage.

Art. 6. Le bourgmestre de chaque commune fera connaître au moins huit jours avant celui fixé pour le concours, au président de la commission, la localité où le concours aura lieu ; s'il n'y avait pas de bêtes mâles à examiner dans la commune, ce dernier en serait également informé dans le même délai.

A moins de motifs graves, le concours sera tenu dans la section chef-lieu de la commune.

Le président de la commission fera connaître en temps utile au bourgmestre de chaque commune l'heure à laquelle auront lieu l'examen et le concours des bêtes mâles.

Art. 7. A la réception du présent arrêté, les conseils communaux seront convoqués pour fixer la somme qu'ils entendent allouer sur les fonds de la commune pour primes à décerner dans l'intérêt de l'amélioration de la race des bêtes à cornes et de celle des porcs, et pour désigner, le cas échéant, deux membres qui feront partie de la commission d'examen.

An einem Communal-Concursa darf kein Eigenthümer für die nämliche Gattung Vieh mehr als eine Prämie erhalten.

Art. 4. Wenn die Schau-Commission erkennt, daß unter den zum Bespringen in einer Gemeinde angenommenen Reproduktoren sich keiner durch seine, die Veredelung fördernden Eigenschaften hinreichend auszeichnet, um prämiert zu werden, kann selbe erkennen, daß keine Prämie, es sei für Stiere oder Eber, zuerkannt wird.

Art. 5. Die der Commission vorgeführten Stiere müssen zur Vermeidung von Unfällen mit einem durch die innere Nasenwand gehenden Ring versehen sein und an hinreichend starken Leinen und Stricken geleitet, und die Eber während des Geschäftes der Commission mittelst eines, am rechten Hinterfuße befestigten Seiles gehalten oder eingestallt werden.

Art. 6. Der Bürgermeister jeder Gemeinde wird, spätestens acht Tage vor dem zum Concurs angeetzten Tage dem Präsidenten der Commission die Ortschaft, in welcher der Concurs stattfinden soll, zur Kenntnis bringen, und falls es in der Gemeinde kein männliches Thier zu untersuchen gäbe, denselben auch zugleich davon benachrichtigen.

Wo nicht wichtige Gründe entgegenstehen, findet der Concurs in der Section des Hauptortes der Gemeinde statt.

Der Präsident der Commission wird dem Bürgermeister der Gemeinde zu gehöriger Zeit die Stunde anzeigen, zu welcher die Untersuchung und der Concurs der männlichen Thiere stattfinden werden.

Art. 7. Bei Empfang dieses Beschlusses werden die Gemeinderäthe zusammentreten, um die Summe zu bestimmen, welche jede Gemeinde noch ferner aus eigenen Mitteln zu Prämien zur Veredelung der Hornvieh- und Schweinezucht zu bewilligen gedenkt, und auch eintretenden Falles zwei Mitglieder zu bezeichnen, welche der Schau-Commission beigegeben werden sollen.

Art. 8. Lors de l'arrivée de la commission dans la commune, le bourgmestre remettra, le cas échéant, au secrétariat la copie de la délibération par laquelle le conseil communal a alloué un crédit pour primes, et il présentera les deux membres désignés pour faire partie de la commission (art. 16 et 17 de l'arrêté du 22 avril 1864).

Art. 9. En tout cas, l'administration communale met à la disposition de la commission d'examen l'appariteur de la commune pour la seconder dans ses opérations.

Art. 10. Pendant les deux dimanches précédant le jour fixé pour le concours (art. 2 ci-dessus), l'administration communale préviendra les habitants de toutes les localités du ressort au moyen de publications et d'affiches, du jour auquel auront lieu l'examen d'admission des taureaux et des verrats destinés à la saillie des animaux d'autrui, et le concours pour la distribution des primes, avec mention de la somme affectée aux primes à décerner.

Les formulaires imprimés pour ces affiches, sur lesquels les espaces en blanc devront être remplis au secrétariat de la commune, parviendront en temps utile aux autorités communales respectives.

Art. 11. En cas d'urgence, les reproducteurs introduits dans la commune après le jour fixé pour l'examen des bêtes mâles par la commission cantonale peuvent être provisoirement admis, aux frais du propriétaire et à la demande par écrit de l'autorité communale, par le vétérinaire du ressort, pour le service de la saillie jusqu'à la prochaine réunion de la commission dans la commune (art. 4 du règlement du 22 avril 1864).

Art. 12. Le présent arrêté sera inséré au *Mémorial*.

Luxembourg, le 29 mars 1906.

*Le Ministre d'État, Président
du Gouvernement,*
EYSCHEN.

Art. 8. Bei Ankunft der Commission in der Gemeinde wird der Bürgermeister dem Secretär eine Abschrift der etwaigen Verathung einzuhandigen, durch welche der Gemeinderath einen Credit zu Prämien bewilligt hat, und wird demselben die beiden der Commission beigegebenen Mitglieder vorstellen. (Art. 16 und 17 des Beschlusses vom 22. April 1864.)

Art. 9. Auf jeden Fall stellt die Gemeinde-Verwaltung der Schau-Commission den Gemeindevoten zur Anshilfe bei ihrem Geschäfte zur Verfügung.

Art. 10. In den beiden, dem Tage des Concurses (Art. 2 oben) vorhergehenden Sonntagen wird die Gemeinde-Verwaltung die Einwohner aller Ortschaften des Ressorts mittelst Ausruf und Anschlag, von dem Tage, an welchem die Untersuchung der zur Bespringung fremder Thiere anzunehmenden Stiere und Eber und der Concurs zur Vertheilung der Prämien stattfinden sollen, sowie von der zu Prämien bestimmten Summe benachrichtigen.

Die Druckformulare dieser Anschläge, die im Gemeinde-Sekretariat auszufüllen sind, werden den respectiven Gemeinde-Verhörden zu dienlicher Zeit übermacht.

Art. 11. In Dringlichkeitsfällen können Reproduktoren, welche nach dem von der Commission zur Untersuchung der männlichen Thiere angefesten Tag in die Gemeinde eingeführt worden sind, auf schriftliches Ansuchen der Gemeinde-Verhörden und auf Kosten ihrer Besitzer durch den Thierarzt des Bezirks provisorisch zum Bespringen bis zur nächsten Versammlung der Commission in der Gemeinde angenommen werden. (Art. 4 des Reglementes vom 22. April 1864.)

Art. 12. Gegenwärtiger Beschluß soll ins „*Mémorial*“ eingerückt werden.

Luxemburg, den 29. März 1906.

Der Staatsminister, Präsident
der Regierung,
Eyschen.

Avis. — Règlement communal.

Dans leurs séances respectives des 26 novembre et 30 décembre 1905, le conseil de la fabrique d'église et le conseil communal de Nommern ont arrêté, d'accord avec le bureau des marguilliers et le curé de Nommern, un règlement de police sur le jubé de l'église de Nommern. — Ce règlement a été dûment publié.

Luxembourg, le 30 mars 1906.

Le Directeur général de l'intérieur,
H. KIRPACH.

Bekanntmachung. — Gemeindevorglement.

In ihren Sitzungen vom 26. November resp. 30. Dezember 1905, haben der Kirchenfabrikrat und der Gemeinderat von Nommern, im Einverständnis mit dem Kirchenvorsteheramt und dem Pfarrer von Nommern, ein Polizeireglement über die Emporbühne der Pfarrkirche von Nommern erlassen. — Befagtes Reglement ist vorschriftsmäßig veröffentlicht worden.

Luxemburg, den 30. März 1906.

Der General-Director des Innern,
H. Kirpach.

Bekanntmachung. — Zollwesen.

Nachstehende, in der Anleitung für die Zollabfertigung enthaltene weitere Ausführungsbestimmungen zum Zolltarifgesetz und Zolltarife werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

A. Taracrdnung. (T. O.)

I. Begriffsbestimmungen.

§ 1. — Unter *Rohgewicht* wird das Gewicht der Ware in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umschliessung für die Aufbewahrung und mit ihrer besouderen Umschliessung für den Versand verstanden.

Das Gewicht der für den Versand nötigen äusseren Umschliessung wird *Tara* genannt. Ist die Umschliessung für den Versand und für die Aufbewahrung notwendig dieselbe, so ist das Gewicht dieser Umschliessung die *Tara*. Das *Reingewicht* ist das Rohgewicht nach Abzug der *Tara*.

Das *Eigengewicht* ist das Gewicht der Ware nach Abzug des Gewichts aller Umschliessungen.

§ 2. — Zu den *Umschliessungen* im Sinne dieser Bestimmungen gehören ausser den eigentlichen Umschliessungen (s. §§ 3 und 4 sowie 7 und 8) auch diejenigen Verpackungsmittel (Stroh, Heu, Moos, Papierspäne, Baumwolle, Watte, Werg, Hede, Sägespäne, Hobelspäne, Sägemehl, Holzwohle, Kleie und dgl.), welche innerhalb der äusseren oder inneren Umschliessungen zur Sicherung der Ware während des Versands oder der Aufbewahrung, sowie alle Gegenstände, welche bei der Aufmachung von Waren für den Versand oder die Aufbewahrung als Einlagen oder dergleichen dienen.

Dagegen sind nicht als Umschliessungen anzusehen die lediglich zur Verstaung der Waren in den Fahrzeugen dienenden Gegenstände, z. B. Vorsatzbretter, sowie diejenigen Verpackungsmittel, welche mit den Waren nicht zu Packstücken vereinigt sind; hierher gehören z. B. Matten, Matratzen, Decken, Säcke, Gewebe, Bretter, Papier, Stroh, die lediglich zum Bedecken von ohne Um-

schliessungen verladenen Waren, zur Bekleidung der Böden oder Wände der Fahrzeuge oder zur Trennung verschiedener Teile einer Ladung dienen (Garniermaterial). Derartige Verpackungsmittel unterliegen der gesonderten Zollbehandlung, soweit sie nicht zu den Ausrüstungsgegenständen der Fahrzeuge gehören.

II. Zum Reingewichte der Waren gehörige Umschliessungen.

§ 3. — Bei der Ermittlung des Reingewichts von *Flüssigkeiten* wird das Gewicht der unmittelbaren Umschliessungen (Fässer, Flaschen, Kruken oder dgl.) nicht in Abzug gebracht (s. dagegen § 16).

Korbgeflechte und ähnliche Umschliessungen, die Flaschen, Kruken oder dergleichen umhüllen, sind als Bestandteile der Flaschen usw. anzusehen, wenn sie diese Gegenstände eng umschliessen, nach ihnen geformt sind und nicht ohne weiteres abgenommen werden können; dagegen gehören Umhüllungen von Stroh, Bast oder dergleichen, die den Flaschen usw. nur aufgestülpt sind und infolgedessen ohne weiteres abgenommen werden können, nicht zu den unmittelbaren Umschliessungen (zu vergl. auch § 3 letzter Abs.).

§ 4. — Bei *nicht flüssigen Waren* gehören die kleinen Umschliessungen, welche zur unmittelbaren Sicherung der Waren nötig sind oder den Zweck haben, den Waren ein besseres Aussehen zu geben, zum Reingewichte.

Als zur unmittelbaren Sicherung nicht flüssiger Waren nötig sind alle Umschliessungen zu betrachten, welche bei dem Klein- oder Einzelverkauf in der Regel mit in die Hand des Käufers übergehen. Insbesondere gehören demnach dazu :

1. Brettchen aus Holz sowie Rollen, Täfelchen, Spulen, Scheibchen und dergleichen aus unedlen Metallen, Holz, Rohr oder Pappe, die als Einlagen für Gewebe, Bänder, Gespinste, Linoleum, Kautschukwaren, Papier oder dergl. dienen; Karten von Pappe oder Papier, an denen die Waren angeheftet, aufgespannt oder in sonstiger Weise befestigt sind; Wachstäfelchen, in die künstliche Zähne eingesteckt sind;

2. Kartons (auch Ueberkartons) sowie Schachteln und Kästchen (mit Ausnahme solcher aus rohem, ungefärbtem Holz), in denen Riech- oder Schönheitsmittel, Schokoladewaren, Zuckerwaren, feines Backwerk, Oblaten, überzuckerte Früchte oder überzuckerte Süßfruchtschalen (Succade) eingehen;

3. Umschliessungen aller Art (Kasten, Etais, Futterale, Ueberzüge und dergleichen, auch Schutzdecken für Maschinen oder Fahrzeuge), die nach den Gegenständen, die sie enthalten, besonders geformt sind; ferner auch diejenigen Umschliessungen, welche zum dauernden Schutze solcher Etais usw. bestimmt sind;

4. Kisten, Dosen und dergleichen aus Blech, in denen Nähnadeln, Gewürze, feines Backwerk, Kakaopulver oder geschnittener Rauchtobak eingehen;

5. Dosen und Kistchen (mit Ausnahme solcher aus rohem, ungefärbtem Holz), in denen Tee eingeht, sofern das Gewicht der einzelnen Dosen usw. mit dem Tee 5 kg nicht übersteigt;

6. Töpfe und Terrinen, in denen Pasteten, eingemachter Ingwer oder dergleichen, sowie Büchsen, Dosen und dergleichen, in denen Fleisch, eingemachte Früchte oder andere zubereitete Nahrungs- und Genussmittel eingehen;

7. Umhüllungen aus Bast, Schilf, Papier, Leinwand, Glas oder dergleichen, die beim Eingange von Zigarren oder Zigaretten jedes einzelne Stück umgeben;

8. Pappkartons, in denen einzelne Muffe oder Barette aus Pelzwerk eingehen;

9. Flaschen, Papier (einschliesslich der Papierchemisen und Papiermäntel von Geweben), Pappe (einschliesslich der Pappchemisen und Pappmäntel von Geweben), Bindfaden; ferner diejenigen Verpackungsmittel (Holzwolle, Watte, Werg und dergleichen), welche innerhalb der zum Reingewichte der Waren gehörigen Umschliessungen zur Sicherung der Waren dienen.

Ausnahmsweise werden Schachteln, Körbchen, Kistchen, Säckchen und Bällchen, in denen nach dem Reingewichte zollpflichtige frische oder getrocknete Süßfrüchte, sowie kleine Kisten, Körbchen und Pappkasten, in denen Zigarren oder Zigaretten eingehen, auch wenn sie zur dauernden Aufbewahrung der Waren bestimmt sind und beim Klein- oder Einzelverkauf in die Hand des Käufers übergehen, nicht zum Reingewichte gerechnet (vgl. auch §§ 6 und 19).

Ferner sind *vertragsmässig* Pappschachteln (Kartons), auch mit aufgenähtem Musterknopf, in denen Knöpfe aus Horn, Hornmasse oder Knochen der Nr. 611 oder aus Steinnuss, Areka oder dergleichen der Nr. 646 lose oder auf Karten von Pappe oder Papier aufgenäht oder sonst befestigt eingeführt werden, nicht zum Reingewichte zu rechnen.

III. Ermittlung des Reingewichts durch Abzug der Tara nach Taratsätzen.

§ 3. — Die Ermittlung des Reingewichts hat in der Regel durch Abrechnung der Tara von dem Rohgewichte nach den in dem Taratarife festgesetzten *Taratsätzen* zu erfolgen.

Ausserdem sind, soweit nicht im Taratarif anders bestimmt ist, als Tara zu berechnen: für Ballen 4, für Mattenverpackung 4, für Säcke 2, und für einfache Umschliessungen aus leichten Geweben 1 v. H. des Rohgewichts.

Ist für Ballen im Taratarif ein geringerer Taratsatz als 4 v. H., für Mattenverpackung aber kein Taratsatz vorgesehen, so gilt für die Mattenverpackung der Taratsatz für Ballen.

Die Bestimmungen in den vorstehenden Absätzen 2 und 3 gelten auch für die nach dem Reingewichte zollpflichtigen Flüssigkeiten (§ 5), welche ausser den zum Reingewichte gehörigen unmittelbaren Umschliessungen noch Umschliessungen haben, die sich als Ballen-, Matten- oder Sackverpackung oder als einfache Umschliessungen aus leichten Geweben darstellen (s. dagegen § 8 letzten Abs.).

§ 6. — Für die im vorletzten Absatz des § 4 bezeichneten Umschliessungen von frischen und getrockneten Süßfrüchten und von Zigarren und Zigaretten sind im Taratarife besondere *Taratsätze (Zusatztaratsätze)* vorgesehen, welche ebenfalls bei der Ermittlung des Reingewichts in der Regel in Anwendung zu bringen sind, und zwar auch dann, wenn die Waren ausser diesen (inneren) Umschliessungen andere (äussere) Umschliessungen nicht haben (zu vergl. § 19).

§ 7. — Die festgestellten Taratsätze gelten, soweit nicht Ausnahmen besonders vorgesehen sind, nur für Umschliessungen, welche die Waren von allen Seiten umgeben und durchweg aus demselben Stoffe bestehen. Es darf daher für unvollständige Umschliessungen, z. B. für Fässer ohne Holzhöden, für Kisten, welche nicht von allen Seiten geschlossen sind, für Körbe, Kübel, Eimer, Pappkasten und Schachteln, denen der Deckel fehlt, für Packstücke in teilweiser Umhüllung von Geweben oder Geflechten, Taravergütung nicht gewährt werden, wenn für dergleichen unvollständige Umschliessungen Taratsätze nicht ausdrücklich festgestellt sind. Als vollständige Umschliessungen können jedoch auch solche Körbe ange-

sehen werden, deren Deckel durch einen dem Korbgeflecht an Gewicht nicht nachstehenden Stoff ersetzt ist.

§ 8. — Im Sinne des Taratarfs sind zu verstehen :
unter Kisten, Kistchen, Fässern, Kübeln und Schachteln: solche aus Holz ;

unter Ueberkisten und Ueberfässern : Kisten und Fässer aus Holz, in denen Holzfässer mit Flüssigkeiten eingehen ;
unter Eimern : solche aus Holz, Pappmasse oder unedlen Metallen ;

unter Kanasserkörben (Kanassers, Kranjans): Körbe aus Geflechten von gespaltenem aussereuropäischen Rohr, die in der Regel durch Rohrstäbe verbunden, teilweise auch mit Schilfblättern gefüttert sind ;

unter anderen Körben und Körbchen : solche aus Weidenruten, Rohr oder ähnlichen groben, schwer ins Gewicht fallenden Stoffen ;

unter Ballen : Umschliessungen, die durchweg aus mindestens einer doppelten Lage von Packleinwand, Sackdrell, Wachstuch, Segeltuch, Schilf-, Rohr-, Stroh- oder Bastgeflecht oder ähnlichen groben, schwer ins Gewicht fallenden Stoffen bestehen ; einer doppelten Lage eines dieser Stoffe sind zwei Lagen von je einem dieser Stoffe gleichzuachten ;

unter Mattenverpackung : Umschliessungen aus einer Lage von Schilf-, Rohr-, Stroh- oder Bastgeflecht oder ähnlichen schwer ins Gewicht fallenden Stoffen ;

unter Säcken : Umschliessungen aus einer Lage von Packleinwand, Sackdrell, Wachstuch, Segeltuch oder ähnlichen schwer ins Gewicht fallenden Geweben ; den Säcken gleichzuachten sind Umschliessungen, die durchweg aus einer doppelten Lage von leichten Geweben bestehen ;

unter einfachen Umschliessungen aus leichten Geweben: solche aus leichten feineren, auch aus lose oder netzartig gewebten gröberen Geweben von pflanzlichen Spinnstoffen.

Die Tarasätze für Kisten oder Körbe dürfen nicht angewendet werden auf Kisten und Körbe, in denen Flüssigkeiten eingehen, deren unmittelbare Umschliessungen nicht in gewöhnlichen, sondern in grösseren ballonartigen Glasflaschen bestehen.

§ 9. — Bleibt bei Tabakblättern (der Nr. 29 und bei Tabakrippen und Tabakstengeln der Nr. 220 des Zolltarifs in Fässern von 7 dz oder darunter das Gewicht der Umschliessungen augenscheinlich unter der bei Anwendung der festgestellten Tarasätze sich ergebenden Tara, so kann von der Ermittlung des Reingewichts durch Verwiegung abgesehen werden, wenn der Anmelder mit der Taravergütung für Fässer von mehr als 7 dz sich begnügt.

§ 10. — Für hölzerne Musterkoffer kann Taravergütung nach den zu den betreffenden Nammern des Zolltarifs für Kisten festgestellten Sätzen gewährt werden.

§ 11. — Für Packstücke, welche in Ballenverpackung

eingehen, darf die Taravergütung nur nach den Tarasätzen für Ballen, nicht aber in der Art gewährt werden, dass nach Abnahme der äusseren Lage der Umschliessung der Tarasatz für Säcke in Anwendung gebracht wird.

Bleibt bei Packstücken in Ballen-, Matten- oder Sackverpackung das Gewicht der Umschliessungen hinter der nach den festgestellten Tarasätzen sich berechnenden Tara augenscheinlich zurück, so darf bei Ballen- und Mattenverpackung nur nach den Sätzen für Säcke und bei Sackverpackung nur nach den Sätzen für einfache Umschliessungen aus leichten Geweben Taravergütung gewährt werden.

Bei Packstücken mit baumwollenen oder wollenen Geweben in Ballen- oder Mattenverpackung, deren Einzelrohgewicht mehr als 3 dz, und bei dergleichen Packstücken mit anderen Waren, deren Einzelrohgewicht mehr als 4 dz beträgt, dürfen die festgesetzten Tarasätze, sofern sie mehr als 2 v. H. betragen, nur angewendet werden, wenn der Anmelder mit der Taravergütung für 3 dz oder 4 dz für jedes Packstück sich begnügt.

§ 12. — Für vollständige Umschliessungen, die durch Aneinanderfügen verschiedener schwerer Stoffe hergestellt sind, darf, soweit nicht dafür im Taratarife besondere Vergütungen festgesetzt sind, die Vergütung nach den Sätzen für die ganz aus den leichteren Stoffen hergestellten Umschliessungen gewährt werden.

IV. Ermittlung des Reingewichts durch Verwiegung.

§ 13. — Die Ermittlung des Reingewichts hat durch Verwiegung zu erfolgen, wenn

1. die Anmelder die Verwiegung beantragen,
2. das Gewicht der Umschliessungen von der bestimmungsgemässen Tara augenscheinlich erheblich abweicht, oder,
3. die Zollbehörde die Verwiegung zur Erlangung geeigneter Grundlagen für die Festsetzung oder Aenderung von Tarasätzen anordnet (zu vergl. auch § 28).

Bei Waren, deren Reingewicht nicht ohne Unbequemlichkeiten ermittelt werden kann, weil ihre Umschliessung für den Versand und für die Aufbewahrung dieselbe ist, wie bei Butter oder anderen Waren von geringer Konsistenz, hat der Anmelder keinen Anspruch auf Ermittlung des Reingewichts durch Verwiegung.

§ 14. — Die Ermittlung des Reingewichts durch Verwiegung kann nach der Wahl der Anmelder entweder durch Verwiegung der nicht zum Reingewichte gehörigen Umschliessungen und Abzug des ermittelten Gewichts vom Rohgewicht, oder durch Verwiegung der Waren mit den etwa vorhandenen zum Reingewichte gehörigen Umschliessungen erfolgen.

§ 15. — Die Ermittlung des Reingewichts durch Verwiegung kann nach dem Ermessen der Zollbehörde probeweise erfolgen, wenn das Reingewicht jedes Packstücks ange-

meldet ist, oder wenn Packstücke gleichartigen Inhalts von annähernd gleicher Grösse und gleichartiger Verpackung (auch bezüglich der Beschaffenheit und Stärke der Verpackungsmittel) vorliegen.

§ 16. — Bei der Ermittlung des Reingewichts von Flüssigkeiten (§ 5), die der Verzollung nach diesem unterliegen und lediglich in Fässern ohne weitere Umschliessungen eingehen, können die an den Fassern etwa vorhandenen Doppelböden aus Holz sowie Kalk- oder Gipsböden vor der Verwiegung entfernt werden.

§ 17. — Das den Waren zu ihrer Erhaltung auf dem Versand beigegebene Eis kann vor der Feststellung des zollpflichtigen Gewichts, auch von den nach dem Rohgewichte zollpflichtigen Waren, entfernt werden.

Wegen der Beimengung von Unreinigkeiten und fremden Bestandteilen s. § 29 des Verkeerszollgesetzes und die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen.

V. Ermittlung des Reingewichts von Waren in zwei- oder mehrfachen Umschliessungen.

§ 18. — Bei der Ermittlung des Reingewichts durch Verwiegung (§§ 15 bis 17) können ausser den für den Versand nötigen Umschliessungen auch diejenigen inneren Umschliessungen entfernt werden, welche nicht zum Reingewichte gehören. Bei der Ermittlung des Reingewichts durch Abzug der Tara nach den festgesetzten Tarasätzen (§§ 5 bis 12) ist die Entfernung derartiger innerer Umschliessungen nicht zulässig.

§ 19. — Gehen Waren, für welche Zusatztarasätze vorgesehen sind (§ 4 vorletzter Abs. und § 6), in doppelten Umschliessungen ein, so kann das Reingewicht entweder durch Abzug der Gesamtaravergütung für die innere und äussere Umschliessung von dem Rohgewicht, oder durch Verwiegung der Waren nach Entfernung aller nicht zum Reingewichte zu rechnenden Umschliessungen, oder durch Verwiegung der Waren mit den inneren Umschliessungen und demnächstige Abrechnung der für die innere Umschliessung gewährten Zusatztaravergütung festgestellt werden.

Sofern solche Waren in mehr als zweifachen Umschliessungen eingehen, darf Taravergütung nur für zwei Umschliessungen gewährt werden, und zwar für die innere, für welche ein Zusatztarasatz, und für diejenige der äusseren, für welche der höchste Tarasatz vorgesehen ist.

VI. Ermittlung des zollpflichtigen Gewichts verschieden tarifierter Waren, die in einer Umschliessung zusammenverpackt eingehen.

§ 20. — Gehen in einer Umschliessung mehrere Waren ein, die der Verzollung nach verschiedenen Gewichtszollätzen unterliegen, oder die teils nach Gewichts- teils nach Stückzollätzen zu verzollen sind, oder die teils zoll-

pflichtig und teils zollfrei sind, so hat die Ermittlung des Reingewichts der nach dem Gewichte zollpflichtigen Waren durch Verwiegung zu erfolgen. Das durch Verwiegung ermittelte Reingewicht ist in solchen Fällen auch dann der Verzollung zu Grunde zu legen, wenn die Waren nach den allgemeinen Bestimmungen sämtlich oder teilweise der Verzollung nach dem Rohgewicht unterliegen würden.

In gleicher Weise ist in der Regel zu verfahren, wenn in einer Umschliessung mehrere Waren eingehen, die zwar der Verzollung nach denselben Zollsätzen unterliegen, aber verschiedenen Tarifstellen zugehören. Doch kann in diesem Falle auf Antrag des Anmelders bei Waren, die nach dem Reingewichte zollpflichtig sind, die Ermittlung des Reingewichtes durch Abzug der nach dem Tarasatz oder bei verschiedenen Tarasätzen nach dem niedrigsten Satze berechneten Tara, bei Waren, die nach dem Rohgewichte zollpflichtig sind, die Verzollung nach dem Rohgewicht eintreten. Das Gesamt-Rein- oder Rohgewicht ist in solchen Fällen in den amtlichen Anschreibungen nach dem vom Anmelder angegebenen Gewichtsverhältnisse der einzelnen Waren auf die in Frage kommenden Tarifstellen zu verteilen.

In Fällen, in denen einer zollpflichtigen Ware eine andere (auch nach Stückzollätzen) zollpflichtige oder zollfreie Ware in einer Menge von nicht mehr als 10 v. H. des Gesamtrohgewichts des betreffenden Packstücks beige packt ist, ist die Zollbehörde befugt, das Gesamtrohgewicht nach Abzug des Gewichts der beige packten Ware als das Rohgewicht der ersteren Ware anzunehmen und der Taraberechnung oder der Verzollung nach dem Rohgewichte zu Grunde zu legen. Bei Waren, die nach dem Rohgewichte zollpflichtig sind, ist das Rohgewicht nach Abzug des Gewichts der beige packten Ware auch in den Fällen der Verzollung zu Grunde zu legen, in denen das Gewicht der beige packten Ware 10 v. H. des Gesamtgewichts übersteigt, sofern nach Lage der begleitenden Umstände anzunehmen ist, dass die Beipackung lediglich zum Zwecke der Umgehung des Eingangszolls für die Umschliessung erfolgt ist.

§ 21. — Gehen mehrere verschieden tarifierte Waren in einer Umschliessung ein, die zum Reingewichte der Ware zu rechnen ist, so wird der Zoll von dem Gesamtgewichte der Umschliessung und der Waren nach dem Satze für die am höchsten belegte Ware erhoben, mit der Massgabe jedoch, dass die am höchsten belegte Ware bei der Feststellung des anzuwendenden Zollsatzes ausser Betracht bleibt, wenn ihr Gewicht nicht mehr als 5 v. H. des Gesamtgewichts beträgt. Ist letzteres der Fall, so findet die Vorschrift bezüglich der auf mechanische Gemenge von Waren anzuwendenden Zollsätze in der Vorbemerkung 9 zum Warenverzeichnis sinngemäss Anwendung.

VII. *Tarazuschlag.*

§ 23. — Bei der Verzollung von Waren, die nach dem Rohgewichte zollpflichtig sind, ist in der Regel, sofern sie unverpackt oder in nicht handelsüblichen Umschliessungen eingehen, dem Reingewichte das Gewicht der handelsüblichen Umschliessungen hinzuzurechnen; ebenso ist bei der Verzollung von Flüssigkeiten, sofern sie in nicht handelsüblichen Umschliessungen eingehen, in der Regel dem Eigengewichte der Flüssigkeiten das Gewicht der handelsüblichen Umschliessungen hinzuzurechnen (*Tarazuschlag*).

Soweit für Waren der in der Rede stehenden Art nicht besondere Zuschlagssätze im Taratarife festgesetzt sind, ist ihrer Verzollung bis auf weiteres, falls die Waren unverpackt sind, das Eigengewicht und falls sie verpackt sind, das Rohgewicht oder bei den nach dem Reingewichte zollpflichtigen Flüssigkeiten das Reingewicht zu Grunde zu legen.

VIII. *Zollbehandlung der Umschliessungen.*

§ 23. — Beim Eingange von zollpflichtigen sowie von zollfreien Waren bleiben *handelsübliche* Umschliessungen zollfrei, soweit sie nicht als zum Roh- oder Reingewichte der Waren gehörig mit der Ware nach den für diese geltenden Zollsätzen zu verzollten sind.

Bei zollfreien Waren und ebenso beim Eingange der nach Stücksätzen zollpflichtigen Waren bleiben auch diejenigen handelsüblichen Umschliessungen, welche bei den nach dem Gewichte zu verzollenden Waren zum Reingewichte der Waren gehören würden, insbesondere auch die nach den Waren besonders geformten Umschliessungen, zollfrei (s. dagegen § 50).

§ 24. — Als handelsüblich gelten die im Taratarife aufgeführten Umschliessungen für die Waren, bei denen sie genannt sind, und die in § 5 Abs. 2 dieser Bestimmungen aufgeführten für Waren aller Art. Ausserdem sind als handelsübliche Umschliessungen insbesondere anzusehen:

1. Mäntel aus Zeugstoff, in denen Gewebe eingehen,
2. Blechumschliessungen (Blechkästchen und dergl.), in denen Zigarren oder Zigaretten eingehen,
3. hölzerne Musterkoffer in den Fällen des § 10,
4. gefärbte grobe Holzkisten (Holzkoffer), in denen feine Felle zur Pelzwerkbereitung eingehen,
5. Gefässe aus Kupfer und Messingbomben, in denen verdichtete Gase eingehen,
6. Umschliessungen aus Blei, Gutta-percha oder Hartkautschuk, in denen Flussäure (Fluorwasserstoffsäure) eingeht,
7. eiserne Zylinder in denen Steinkohlenteeröle eingehen,
8. Fahrradkörbe, in denen Fahrräder eingehen,
9. sogenannte Trommeln, auf denen Kabel eingehen.

§ 25. — *Nicht handelsübliche* Umschliessungen sind

nach ihrer Beschaffenheit zollpflichtig, soweit sie nicht als zum Roh- oder Reingewichte der Ware gehörig mit der Ware nach den für diese geltenden Zollsätzen zu verzollten sind.

§ 26. — Umschliessungen *aller Art* sind nach ihrer Beschaffenheit zollpflichtig, wenn die Absicht einer Umgehung des Eingangszolls für die Umschliessungen augenscheinlich hervortritt oder sonst nachweisbar ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn die in den Umschliessungen eingeführten Waren von geringerem Werte sind als die Umschliessungen, oder wenn neue Umschliessungen nur unvollkommen oder unregelmässig mit Waren gefüllt sind.

IX. *Sonstige Bestimmungen.*

§ 27. Gehen Waren, die der Verzollung nach dem Reingewicht unterliegen, in handelsüblichen Umschliessungen ein, für welche Tarasätze nicht festgesetzt sind, so ist der Verzollung das Rohgewicht zu Grunde zu legen, sofern die Anmelder nicht die Ermittlung des Reingewichts beantragen.

§ 28. — Ist das Reingewicht einer nach diesem zu verzollenden Ware aus irgend einem Grunde durch Verwiegung ermittelt worden (§§ 15 bis 17), so ist das Ergebniss der Verwiegung der Berechnung des Zolles zu Grunde zu legen und darf die Berechnung des Reingewichts unter Anwendung von Tarasätzen nicht mehr erfolgen.

§ 29. — Anträgen der Anmelder auf Abweichung von den vorstehenden Bestimmungen, welche bezwecken, die Auspackung der Waren zu vermeiden, kann entsprochen werden, wenn sich dabei kein geringerer Zollbetrag ergibt, als bei strenger Anwendung der Bestimmungen. Dahin gehören z. B. Anträge auf Mitverzollung der handelsüblichen inneren Umschliessungen, welche nicht zum Reingewichte gehören, Anträge auf Verzollung der Waren, welche in gesondert zu verzollenden nicht handelsüblichen Umschliessungen eingehen, mit diesen Umschliessungen nach dem Zollsatz der Waren oder, falls der Zollsatz der Umschliessungen höher ist, nach dem letzteren, und Anträge auf Verzollung von Waren, die nach dem Reingewichte zollpflichtig sind, nach dem Rohgewichte.

§ 30. — Die vorstehenden Bestimmungen gelten für die Waren, die in den freien Verkehr gesetzt werden sollen, soweit nicht im Zolllarif abweichende Vorschriften enthalten sind. Letzteres ist der Fall:

1. in der Anmerkung zu Nr. 190 bezüglich des Mineralwassers in Flaschen oder Krügen,
2. in der Nr. 379 bezüglich der verdichteten Gase in Stahlflaschen,
3. in der Nr. 667 bezüglich des Briefpapiers sowie der Briefkarten und Briefumschläge in Behältnissen aus Papier, Pappe oder Holz (Papierausstattung) und
4. in der Anmerkung 2 zu Nr. 667 bis 669 bezüglich der

Albums, Einbanddecken, Mappen und dergleichen, in welche Bücher, zollfreie Papiere, Musiknoten, Kalender, Karten, Musikalien oder Bilder eingelegt sind.

Die in Ziffer 4 bezeichnete Ausnahme ist jedoch für Schutzhüllen, Futterale und Etnis, in welche Gebetbücher oder religiöse Andachtsbücher eingelegt oder eingeschoben sind, *vertragsmassig* aufgehoben.

Für den übrigen Zollverkehr (Begleitschein-, Niederlage-, Veredelungs- usw. Verkehr) finden die Bestimmungen nur insoweit Anwendung, als nicht die betreffenden Ausführungsbestimmungen abweichende Vorschriften enthalten.

B. Zollfreiheit der mit der Post eingehenden Waarensendungen von 250 g Rohgewicht oder weniger.

Die Zollfreiheit der mit der Post eingehenden Waarensendungen ist für jede Sendung (Poststück) von 250 g Rohgewicht oder weniger ohne Rücksicht auf die Zahl der für denselben Empfänger gleichzeitig eingehenden Sendungen (Poststücke) zu gewähren.

Die Zollfreiheit wird begrenzt durch das Rohgewicht von 250 g; infolgedessen sind diejenigen Sendungen (Poststücke), deren Rohgewicht 250 g übersteigt, auch wenn das überschüssende Gewicht weniger als 50 g beträgt, von der Zollfreiheit ausgeschlossen, obgleich ihr Gewicht nach der bestehenden Bestimmung auf 250 g abzurunden ist.

Wegen der für Postsendungen mit Proben oder Mustern von Kaffee, Kakao, Zucker, Rohtabak oder getrockneten Früchten im Rohgewichte bis zu 350 g bestehenden Ausnahmebestimmungen wird auf die Erläuterungen zu § 6 Ziffer 10 des Zolltarifgesetzes verwiesen.

2. Von der Zollbefreiung sind diejenigen Waarensendungen (Poststücke) im Rohgewichte von 50 g oder darüber ausgeschlossen, deren Einfuhr mit der Post *über die Grenzen gegen* die die Zollausschlüsse oder Oesterreich-Ungarn erfolgt, soweit diese Sendungen einem Zollsätze von 100 Mk. oder mehr für 1 dz unterliegen; desgleichen die *über die Grenzen gegen* die Zollausschlüsse, Oesterreich-Ungarn, die Schweiz, Frankreich, Belgien oder die Niederlande mit der Post eingehenden Waarensendungen, soweit diese Taschenuhren oder Werke oder Gehäuse zu solchen enthalten.

Die *aus* den Zollschlussgebieten mit der Post eingehenden Proben von Rum, Arrac oder Cognac im Rohgewichte von 250 g oder weniger bleiben jedoch von der Verzollung ausgenommen.

C. Genauigkeit der Gewichtsermittlung.

1. Das Gewicht der der Gewichtverzollung unterliegenden Waren ist genau zu ermitteln und anzuschreiben

a) bei der Verwiegung auf der *Centesimalwage* bis auf 1 kg,

b) bei der Verwiegung mittels *anderer Wagen* bis auf 50 g,

oder das Vielfache dieser Gewichte. Gewichtstheile, welche die angegebenen Grenzen nicht erreichen, bleiben ausser Betracht.

2. Bei der Ermittlung des Reingewichts durch Abzug der Tara nach Tarasätzen ist das Reingewicht auf 50 g

oder das Vielfache dieses Gewichts nach unten abzurunden. Bei Anwendung verschiedener Tarasätze für eine der gleichen Tarifnummer und dem gleichen Zollsatz angehörende Ware hat diese Abrundung nur bei der Summe der auf Hundertteile eines Kilogramm unter Fortlassung der überschüssenden Bruchtheile abzurunden Einzelgewichtsmengen für jede Verzollungsanmeldung und im Falle der Ziffer 9 der Anweisung zur Ausführung des Vereinszollgesetzes für jeden Waareneinfänger zu erfolgen.

D. Bestimmungen, betreffend die Ermittlung des zollpflichtigen Gewichts von Waren, die in Eisenbahnwagenladungen eingehen, mittels der Gleiswage (Zentesimalwage).

1. Von Waren die einem Zollsätze von höchstens 5 M. für 1 dz unterliegen, sowie von Weizen, Petroleum, Bier und lebendem Vieh einschliesslich des Federviehs kann, wenn sie in Eisenbahnwagenladungen eingehen, das zollpflichtige Gewicht von den Zollstellen mit Genehmigung des Amtsvorstandes durch Verwiegung auf der Gleiswage (Zentesimalwage) in der Weise ermittelt werden, dass von dem Gewichte des Wagens einschliesslich der Ladung das Gewicht des leeren Wagens abgezogen wird. Für an-

dere Waren darf die Gewichtsermittlung mit Genehmigung des Amtsvorstandes in derselben Weise, jedoch nur dann erfolgen, wenn die Verwiegung auf den gewöhnlichen Wagen infolge der Grösse oder Schwere der Gegenstände oder infolge sonstiger besonderer Umstände unverhältnismässige Schwierigkeiten bietet. Wenn die Waren nach Eisenbahnstationen *ohne Zollstelle* weiter geführt werden, kann auf Antrag der Beteiligten, sofern ein dem angemeldeten Gewicht entsprechender Abgabe-

betrag sichergestellt wird, die Verwiegung des leeren Wagens am Entladungsorte durch zwei auf die sachgemässe Wahrnehmung des Standpunkts der Zollverwaltung verpflichtete Beamte der Bahnverwaltung vorgenommen werden, von denen einer Vorsteher der Station oder der Güterabfertigungsstelle oder Vertreter eines solchen sein muss. Ueber das Ergebniss der Ermittlung ist von dem Zollpflichtigen binnen einer von dem Abfertigungsamte zu bestimmenden Frist diesem Amte eine durch die Beamten, welche die Verwiegung vorgenommen haben, ausgestellte Wiegebescheinigung vorzulegen.

2. Von der Verwiegung des leeren Wagens kann, sofern der Beteiligte keinen Widerspruch erhebt, abgesehen werden, wenn das von der Eisenbahnverwaltung festgestellte Gewicht und der Tag seiner Feststellung an dem Wagen angeschrieben ist, besondere Bedenken gegen die Richtigkeit des angeschriebenen Gewichts nicht bestehen und seit der Feststellung nicht mehr als drei Jahre verflossen sind.

Das angeschriebene Gewicht darf ohne zollamtliche Verwiegung insbesondere dann nicht als das wirkliche Gewicht des Wagens angesehen werden, wenn dessen Ausrüstungsgegenstände nicht vollzählig mit vorgeführt werden. Ausnahmen hiervon kann der Amtsvorstand zulassen, wenn es sich um das Fehlen verhältnissmässig kleiner Ausrüstungsgegenstände handelt.

Bei der Abfertigung von lebendem Vieh ist das Gewicht des Wagens stets durch Verwiegung zu ermitteln.

Uebersteigt in den Fällen, in denen von der Verwiegung der leeren Wagen abgesehen worden ist, das angemeldete Gewicht der Ware das durch Berechnung ermittelte Gewicht, so ist ersteres der Verzollung zu Grunde zu legen.

3. Die Verwiegung auf der Gleiswage ist zu versagen, sobald besondere Umstände, zu denen auch ungünstige Witterung zu rechnen ist, vorliegen, welche der Gewinnung zuverlässiger Ergebnisse entgegenstehen.

4. Die Zollstellen haben von Zeit zu Zeit die Richtigkeit des an den Eisenbahnwagen angeschriebenen Gewichts zu prüfen und von dem ordnungsmässigen Zustande der Gleiswagen sich Ueberzeugung zu verschaffen. Die dabei nötige Arbeitshilfe ist von der Eisenbahnverwaltung unentgeltlich zu leisten.

5. Weicht das eisenbahnseitig angeschriebene Gewicht eines Wagens von dem bei der zollamtlichen Nachprüfung ermittelten um 2 v. H. oder mehr ab, so ist dies der Zolldirektivbehörde anzuzeigen. Die letztere hat, falls der Wagen einer deutschen Eisenbahnverwaltung angehört, bei dieser die Abänderung des Gewichtsvermerks zu beantragen, falls der Wagen dagegen einer ausländischen Eisenbahnverwaltung angehört, derjenigen inländischen Eisenbahndirektion, in deren Bezirk die Gewichtsabweichung festgestellt worden ist, davon Kenntniss zu geben und zugleich durch Benachrichtigung der für die Einfuhr des Wagens mutmasslich in Betracht kommenden Zollstellen und Direktivbehörden zu veranlassen, dass das angeschriebene Gewicht bei der Zollabfertigung bis auf weiteres nicht mehr ohne zollamtliche Verwiegung angenommen wird.

6. Bei der Verzollung von lebenden Hühnern aller Art und von sonstigem lebendem Federvieh (ausgenommen Gänse), die ohne besondere Verpackung in Eisenbahnwagen eingeführt werden, wird *vertragsmässig* die Ermittlung des zollpflichtigen Reingewichts durch Verwiegung auf der Gleiswage (Zentesimalwage) in der Weise zugelassen, dass von dem Gesamtgewichte des Wagens einschliesslich der Ladung das Eigengewicht des leeren Wagens (bei Steigenwagen und anderen zur Versendung besonders eingerichteten Eisenbahnwagen unter Hinzurechnung des Gewichts der eingebauten Vorrichtungen) abgezogen wird.

E. Abrundung der Zollbeträge.

Die im Tarifgesetze vorgeschriebene Abrundung der Zollbeträge ist nur bei dem für jede Verzollungsanmeldung und im Falle der Ziffer 9 der Anweisung zur Aus-

führung des Vereinszollgesetzes für jeden Warenempfänger sich ergebenden Gesamtzollbeträge vorzunehmen.

F. Erzeugnisse der Forstwirtschaft, für welche neben der Verzollung nach dem Gewichte die Verzollung nach dem Festmeterinhalte zugelassen ist.

Insoweit nach dem Zolllarife die Verzollung von Erzeugnissen der Forstwirtschaft nach dem Gewichte (*dz*) oder nach dem Festmeterinhalt (*fm*) erfolgen kann, steht dem Zollpflichtigen die *Wahl des Verzollungsmassstabes* so lange frei, als die spezielle Revision noch nicht begonnen hat. Eine spätere Aenderung der getroffenen Wahl kann ausnahmsweise von der Zolldirektivbehörde genehmigt werden.

Die Feststellung des der Verzollung oder der weiteren Abfertigung zu Grunde zu legenden Gewichts oder Festmeterinhalts darf durch *probeweise Revision* erfolgen, wenn eine spezielle Deklaration vorliegt und die bei der Verwiegung oder Vermessung der einzelnen Stücke etwa sich ergebenden Abweichungen von der speziellen Gewichts- oder Massanmeldung nicht mehr als 5 v. H. betragen.

Als vollständige spezielle Deklaration des Festmeterin-

halts sind Angaben in anderen Massen als denjenigen der deutschen Mass- und Gewichtsordnung nicht anzusehen.

Der zollpflichtige Festmeterinhalt darf, sofern nicht im Einzelfalle nach dem Ermessen des Amtsvorstandes der Zollstelle Bedenken dagegen bestehen, statt durch Ausmessung der einzelnen Stücke durch Berechnung des Raummeterinhalts der ganzen Sendung aus der durch Messung ermittelten grössten Länge, Breite und Höhe derselben und *Umrechnung des Raummeterinhalts in den Festmeterinhalt* nach dem Verhältnis von 1,5 zu 1 festgestellt werden.

Bei gut geschichteten Brettern und Kantholzern sowie auch bei sonstigem Holz, bei dem nur ganz geringe Hohlräume zwischen den einzelnen Stücken vorhanden sind, ist diese Umrechnung nicht statthaft, sondern der Raummeterinhalt als Festmeterinhalt anzunehmen.

Ferner ist diese Umrechnung nicht zulässig bei ganz unregelmässig gestapelten Sendungen; bei solchen darf nach dem Ermessen des Amtsvorstandes der Zollstelle und mit Zustimmung der Beteiligten die Ermittlung des Festmeterinhalts nach abgeschätzten Durchschnittsmassen vorgenommen werden.

Bei der Eingangsbefreiung von Bau- und Nutzholz, das in der Längsrichtung gesägt oder in anderer Weise vorgerichtet ist (Nr. 76 und 79 des Zolltarifs), kann, falls der Einbringer sowohl das Gewicht als auch den Festmeterinhalt angemeldet hat, mit Genehmigung des Amtsvorstandes der Zollstelle der Festmeterinhalt in folgender Weise ermittelt werden:

1. Besteht die Sendung durchweg aus derselben Holzart, so ist das Gesamtgewicht, anderenfalls aber das Gewicht jeder einzelnen der verschiedenen Holzarten, durch Verwiegung oder Eichaufnahme festzustellen.

G. Verzollung von Zugochsen für Bewohner des Grenzbezirks zu ermässigtem Zollsätze

1. Auf Grund der Nr. 103 Anmerkung 2 des Zolltarifs dürfen für Bewohner des Grenzbezirks Zugochsen im Alter von 2½ bis 3 Jahren, sofern sie zum eigenen Wirtschaftsbetriebe nachweislich notwendig sind, zum Zollsätze von 50 Mk. für 1 Stück unter folgenden Bedingungen eingelassen werden:

a) Bewohner des Grenzbezirks, welche von der Begünstigung Gebrauch machen wollen, haben bei dem Hauptzoll- oder Hauptsteueramt, in dessen Bezirk sie wohnen, einen entsprechenden schriftlichen Antrag unter Angabe der Zollstelle, über welche die Ochsen eingeführt werden sollen, zu stellen.

b) Dem Antrag ist ein Zeugnis der Ortsbehörde des Wohnorts des Antragstellers beizufügen, in welchem die Grosse der von diesem zu bewirtschaftenden Fläche und die Zahl der bereits vorhandenen Zugtiere angegeben und zugleich bescheinigt ist, dass die einzuführende Anzahl Ochsen für den eigenen Wirtschaftsbetrieb des Genannten notwendig ist.

2. Von dem ermittelten Gesamtgewichte der Sendung od. von den ermittelten Einzelgewichten der verschiedenen Holzarten ist mindestens eine Teilmenge von 1 v. H. zu verwiegen und zu vermessen und dann aus dem hierbei gewonnenen Verhältnis zwischen Gewicht und Festmeterinhalt der Teilmenge der Festmeterinhalt der ganzen Sendung zu berechnen.

3. Bleibt der durch Berechnung ermittelte Festmeterinhalt hinter dem angemeldeten zurück, so ist der letztere der Verzollung zu Grunde zu legen.

Bei der Ermittlung des Festmeterinhalts von ungesäumten (ungekanteten, an den Schmalseiten nicht beschuittenen) Brettern (sogenannten Kalmar- oder Wahlbrettern), welche entsprechend dem natürlichen Wuchse des Holzstammes an den Langsseiten stumpfwinklig abgeschrägte Kanten sowie nach dem Wurzelende zu eine grossere Breite als am Zopfende zeigen, ist der Berechnung zu Grunde zu legende Breitenmass in der Weise zu ermitteln, dass die Breite auf der schmaleren Seite der Langschnittfläche des Brettes in dessen halber Länge gemessen und diesem Masse die Breite einer schrägen Kante zugeschlagen wird. Bei ungesäumten Brettern von mehr als 52 mm Stärke ist in dessen das Mittel der in der halben Länge gemessenen Breite der schmaleren und der breiteren Seite der Langschnittfläche als Breitenmass massgebend.

Die Masse der nach dem Festmeterinhalte zu verzollenden Erzeugnisse der Forstwirtschaft sind bis auf 5 mm genau zu ermitteln. Der Festmeterinhalt ist bis auf Tausendteile des Festmeters zu berechnen.

c) Die Ochsen müssen mindestens während eines Zeitraums von 6 Monaten im eigenen Wirtschaftsbetriebe verwendet werden. Eine Veräusserung vor Ablauf dieses Zeitraums ist nur unter besonderen unvorhergesehenen Umständen mit Genehmigung des zuständigen Hauptzoll- oder Hauptsteueramts zulässig.

d) Falls während des angegebenen Zeitraums durch Absterben, Pfändung oder dergleichen ein Abgang der Ochsen eintritt, ist dies von den Beteiligten dem Hauptzoll- oder Steueramte binnen drei Tagen anzuzeigen.

e) Werden die Bedingungen unter c und d nicht erfüllt, so ist, unbeschadet der Einleitung des Strafverfahrens wegen Zollhinterziehung, der Unterschied zwischen dem entrichteten und dem nach Nr. 103 des Zolltarifs auf Grund des Lebendgewichts sich berechnenden Zollbetrage nachzuentrichten.

2. Das Hauptamt hat, falls keine Bedenken bestehen, auf dem schriftlichen Antrage die Erlaubnis zu der beantragten zollbegünstigten Ablassung unter Festsetzung

einer angemessenen Einfuhrfrist und unter Bekanntgabe der vorstehend in Ziffer 1 c bis e angegebenen Bedingungen zu erteilen und dieses Schriftstück nebst dem Zeugnisse der Ortbehörde dem Antragsteller zurückzugeben.

5. Die Eingangszollstelle darf die vorgelührten Ochsen zu dem ermässigten Satze verzollen, wenn von dem Einbringer der Eingangsaumeldung die vorstehend unter 2 bezeichneten Schriftstücke beigelegt werden und das Alter der Tiere durch das Zeugnis eines beamteten Tierarztes oder sonst in überzeugender Weise dargetan ist.

4. Das Gewicht der Ochsen ist, soweit es nicht vertrags-

mässig (Anmerkung 4 zu Rindvieh im Warenverzeichnis) zu 4 dz anzunehmen ist, bei der Abfertigung zu ermitteln und in der Eingangsaumeldung zu vermerken, damit eintretendenfalls die Höhe der Zollnachforderung festgestellt werden kann.

5. Die Eingangszollstelle hat von der zollbegünstigten Ablassung der Ochsen dem zuständigen Bezirksoberkontrolleur Mitteilung zu machen, der in geeigneter Weise von der Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen Überzeugung zu nehmen hat.

H. Anweisung für die Unterscheidung der schmalzartigen Fette, des premier jus, des Talgs und der unter Nr. 250 des Zolltarifs fallenden Kerzenstoffe.

Zur zolltechnischen Unterscheidung der schmalzartigen Fette (Nr. 126), soweit sie nicht in Schmalz von Schweinen oder Gänsen bestehen, des premier jus (Nr. 128), des Talgs (Nr. 129) und der unter dem Namen Stearin in den Handel kommenden festen, harten Fettsäuregemische der Stearin- und Palmitinsäure sowie ähnlicher Kerzenstoffe (Nr. 250) dient in erster Linie die von den Zollstellen vorzunehmende Feststellung des Erstarrungspunkts. Liegt der ermittelte Erstarrungspunkt der Fette unter 30° C., so sind sie als schmalzartige Fette, liegt er zwischen 30 und 45° C., so sind sie als Talge, und liegt er über 45° C., so sind sie als Kerzenstoffe zu behandeln. Jedoch wird Prestalg, der als solcher angemeldet ist, auch noch mit einem über 45° C. liegenden Erstarrungspunkte zur Verzollung als Talg zugelassen, wenn er nicht mehr als 5 v. H. freie Fettsäure enthält.

Von der Feststellung des Erstarrungspunktes kann bei den nicht in Schmalz von Schweinen oder Gänsen bestehenden Fetten nur abgesehen werden, wenn die Verzollung des zur Abfertigung gestellten Fettes zum Satze

der Nr. 126 oder 250 angeht, oder wenn die vorgelührte Ware bei 17,5 bis 18,5° C. schmalzartige Konsistenz zeigt, und der Zollpflichtige dies anerkennt oder mit der Anwendung des höheren Zollsatzes sich einverstanden erklärt.

Behufs der Prüfung ist eine *Durchschnittsprobe* der Ware in der Weise herzustellen, dass mittels eines Bohrlöffels aus verschiedenen Höhenlagen des zu prüfenden Fettes, und zwar sowohl aus der Mittelachse als auch aus den gegen die Seitenränder hin gelegenen Teilen desselben, Proben entnommen und miteinander vermischt werden. Bei grösseren Fettposten von augenscheinlich gleicher Beschaffenheit und gleichem Ursprunge genügt es, wenn aus 2 bis 5 v. H. der Packstücke je eine Durchschnittsprobe entnommen wird. Jede Probe ist für sich zu untersuchen; zeigt hierbei der Inhalt auch nur eines Packstücks der Sendung eine abweichende Beschaffenheit, so ist die Prüfung auf sämtliche Packstücke der Sendung auszudehnen.

p. p.

I. Bestimmungen über die Feststellung der Reinheit von Baumöl.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Die für reines Baumöl (Nr. 166 und 167 des Zolltarifs) allgemein u. vertragsmässig vorgesehene Zollbehandlung findet nur auf solches Baumöl Anwendung, dessen Reinheit von fremden Beimengungen, insbesondere von Zusätzen anderer Oele, durch chemische Untersuchung festgestellt ist. Bei Baumöl, welches in Flaschen von nicht mehr als 1 l Raumgehalt aus Tarifvertragsstaaten oder aus meistbegünstigten Staaten eingeführt wird, kann jedoch von der Anordnung der chemischen Untersuchung abgesehen werden, wenn die Reinheit des Oeles den Abfertigungsbeamten nicht zweifelhaft erscheint.

Die Eingangsabfertigung von reinem Baumöl darf nur bei den hierzu durch die obersten Landesfinanzbehörden ermächtigten Zoll- oder Steuerstellen erfolgen.

Zur Vornahme der Untersuchung sind geprüfte Nahrungsmittelchemiker von der Direktivbehörde zu bestellen

und zu vereinigen. Die Zoll- oder Steuerstelle hat von Amts wegen aus jeder Sendung Proben in der erforderlichen Menge zu entnehmen, wobei die Bildung einer Durchschnittsprobe (Mischprobe) zulässig ist, und diese Proben dem Chemiker zu übersenden. Bei Ausführung der Untersuchung hat der Chemiker nach der nachstehend abgedruckten Anweisung zu verfahren.*)

Die Kosten der Untersuchung einschliesslich der Versendung der Proben sind von dem Antragsteller zu tragen.

2. Besondere Bestimmungen für italienisches Baumöl.

Baumöl italienischen Ursprungs ist regelmässig als rein von fremden Beimengungen, insbesondere von Zusätzen anderer Oele anzuerkennen und ohne chemische Untersuchung im Inlande beim Eingang in Fässern zollfrei, beim Eingang in anderen Behältnissen zu dem vertrags-

*) Die Anweisung ist hier nicht mit abgedruckt.

mässigen Zollsätze von 10 M. für 1 dz abzulassen, wenn die Sendung von einem Zeugnis über die Reinheit des Oeles begleitet ist, welches von einer hierzu bestimmten wissenschaftlichen Anstalten im Königreich Italien ausgestellt ist und nachweist, dass die Untersuchung unter Beobachtung der Vorschriften vorgenommen worden ist, die hierüber in Italien im Einvernehmen mit der Reichsverwaltung erlassen sind, und wenn sich nicht besondere Zweifel an der Richtigkeit des Zeugnisses aus der Beschaffenheit des Oeles oder aus anderen aussergewöhnlichen Wahrnehmungen im einzelnen Falle ergeben.

Das Zeugnis muss einschliesslich der ihm beizulegenden oder beizudruckenden deutschen Uebersetzung von der zuständigen kaiserlichen Consularbehörde beglaubigt sein und hat die Angabe von Gewicht, Zeichen und Num-

mer jedes einzelnen Gefässes der zugehörigen Sendung sowie einen Vermerk darüber zu enthalten, dass jedes Gefäss unmittelbar nach der Probeentnahme mit einem die spätere Vertauschung oder Verfälschung des Inhalts ausschliessenden Verschlusse versehen worden ist. Der Untersuchungsbefund muss erkennen lassen, dass Proben aus jedem Gefässe der Sendung entweder für sich oder nach Bildung einer Durchschnittsprobe (Mischprobe) chemisch untersucht worden sind.

Liegen besondere Gründe zum Zweifel an der Richtigkeit des Zeugnisses vor, so hat die Zoll- oder Steuerstelle aus jedem der Gefässe, deren Inhalt ihr Anlass zu Bedenken bietet, eine Einzelprobe zu entnehmen und diese je für sich nach den Bestimmungen unter 1 chemisch untersuchen zu lassen.

J. Ueberwachung der Verwendung des zur Kognakbereitung bestimmten Weines.

1. Wer ausländischen Wein mit einem Weingeistgehalte von nicht mehr als 20 Gewichtsteilen in 100 zum ermässigten Zollsätze von 10 Mk. für 1 dz zur Kognakbereitung zu verwenden beabsichtigt, hat um die Bewilligung eines Teilungslagers unter amtlichem Mitverschluss (§ 1 Abs. 1 Ziffer 1 des Weinlagerregulativs) für *Fassweine* einzukommen.

2. Das beantragte Weintheilungslager kann auch an Orten bewilligt werden, welche nicht der Sitz einer Zoll- oder Steuerstelle sind (§ 2 Abs. 1 des Privatlagerregulativs). Von dem im § 2 Abs. 2 des Weinlagerregulativs vorgeschriebenen Erfordernis eines regelmässigen Lagerbestandes usw. darf Abstand genommen werden.

3. Auf den ermässigten Zollsatz haben nur diejenigen zur Kognakbereitung verwendeten Fassweine Anspruch, welche einen Weingeistgehalt von nicht mehr als 20 Gewichtsteilen in 100 haben und aus Tarifsvertragsstaaten oder aus meistbegünstigten Staaten stammen. Es sind daher nur solche Weine zum Teilungslager zuzulassen.

4. Die zum Teilungslager abgefertigten Weine dürfen lediglich zur Kognakbereitung in der Gewerbsanstalt des Lagerinhabers verwendet werden. Jede anderweite Ver-

wendung bedarf der nur ausnahmsweise zu erteilenden Genehmigung des zuständigen Hauptzoll- oder Hauptsteueramts.

5. Die Verarbeitung des zur Kognakbereitung abgemessenen Weins wird amtlich überwacht. Die Ueberwachung kann auf die Ueberführung des Weins auf den Brennapparat beschränkt werden, wenn nach den vorhandenen Anlagen ein sicherer Verschluss des Brennapparats zu bewerkstelligen ist.

6. In der Abmeldung ist die Beaufsichtigung der Ueberführung der betreffenden Weinmenge auf den Brennapparat und die Ueberwachung der Kognakbereitung oder der erfolgte Verschluss des Brennapparats amtlich zu bescheinigen.

7. Die weitere Behandlung des gewonnenen Kognaks erfolgt nach den Vorschriften des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887 und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen.

8. Für die zollamtlichen Abfertigungen sowie für die Ueberwachung der Verwendung des Weins sind Gebühren nach Massgabe der Zollgebührenordnung zu entrichten.

K. Bestimmungen, betreffend die zollamtliche Abfertigung von Kleie.

Die Zollbehörden entscheiden nach freiem Ermessen darüber, ob ein als Kleie angemeldetes Müllereierzeugnis nach Nr. 192 zollfrei zu belassen oder nach Nr. 162, 164 oder 165 des Zolltarifs zu verzollen ist.

Bestehen gegen die zollfreie Ablassung von Müllereierzeugnissen, die als Kleie aus Roggen oder Weizen, als Kleie aus Gerste oder als Hirsekleie angemeldet und zweifellos aus diesen Getreidearten gewonnen sind, Bedenken, und lehnt der Zollpflichtige die Behandlung der Ware nach Massgabe der Anmerkung zu «Kleie» im Warenverzeichnis ab, so ist folgendes Verfahren einzuschlagen:

Bei Müllereierzeugnissen aus Roggen oder Weizen ist die Untersuchung auf den Aschengehalt durch die Versuchsanstalt des Verbandes Deutscher Müller an der königlichen Landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin N., Invalidenstrasse Nr. 42, herbeizuführen. Ergibt die Untersuchung einen Aschengehalt in der Trockensubstanz von mindestens 4,1 v. H., so ist die Ware ohne Zusatz von Kohlenstaub zollfrei abzulassen.

Müllereierzeugnisse aus Gerste oder Hirse sind zunächst dem in der nachstehend abgedruckten Anweisung*) be-

*) Diese Anweisung ist hier nicht mit abgedruckt.

schriebenen Siebverfahren zu unterwerfen. Beträgt das abgeseibte Mehl bei Gerstenkleie mehr als 45 v. H., so ist die Ware nur im Falle eines Zusatzes von Kohlenstaub nach Massgabe der Anmerkung zu « Kleie » im Warenverzeichnis zum Zolltarife zollfrei zu belassen. Beträgt das abgeseibte Mehl bei Gerstenkleie höchstens 45 v. H., und ist es von keiner helleren als weisslichgelber Farbe, oder beträgt das abgeseibte Mehl bei Hirsekleie höchstens 50 v. H., so ist die Ware ohne Zusatz zollfrei zu belassen. Wird bei Hirsekleie ein höherer Mehlgelbhalt als 50 v. H. ermittelt, oder bleiben bei Gerstenkleie trotz eines 45 v. H. nicht überschreitenden Mehlgelbhalts wegen der hellen Färbung des abgeseibten Mehl noch Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit der Behandlung der Ware als Kleie, so ist die Feststellung des Aschengehalts des abgeseibten Mehls durch die obengenannte Versuchsanstalt herbeizuführen. Ergibt sich dabei ein Aschengehalt in der Trockensubstanz bei Gerstenkleie von mindestens 5 v. H. und bei Hirsekleie von mindestens 7 v. H., so hat die zollfreie Ablassung der Ware ohne Zusatz zu erfolgen.

Ebenso ist bei einem von den Abfertigungsbeamten der Nr. 162, 164 oder 165 des Tarifs zugewiesenen kleieähnlichen Müllereierzeugnis die Ermittlung des Aschengehalts — bei Erzeugnissen aus Gerste oder Hirse nach vorausgegangenem Siebverfahren — herbeizuführen, wenn der Zollpflichtige dies beantragt.

Luxemburg, den 26. März 1906.

Ergibt in den vorstehend in den Absätzen 3 bis 5 vorgesehenen Fällen die Untersuchung einen Aschengehalt von weniger als 4, 5 oder 7 v. H., so ist die Ware nach Massgabe der Anmerkung zu « Kleie » im Warenverzeichnis zu behandeln. Diese Behandlung der Ware ist jedoch ausgeschlossen, wenn nach dem Gutachten der obengenannten Versuchsanstalt die Ware als Müllereierzeugnis im Sinne der Nr. 162, 164 oder 165 des Tarifs anzusehen ist.

Fällt das Ergebnis einer auf Anordnung der Zollbehörde (Abs. 3 und 4) oder auf Antrag des Zollpflichtigen (Abs. 5) von der obengenannten Versuchsanstalt bewirkten Untersuchung zu Ungunsten des Zollpflichtigen aus, so hat dieser die Kosten zu tragen.

In allen Fällen, in welchen bei der zollamtlichen Abfertigung von Kleie keine oder nur eine unvollständige Anmeldung vorliegt oder der über die Ware Verfügende sich zur Abgabe einer solchen ausser Stande erklärt oder Zweifel an der Richtigkeit der abgegebenen Anmeldung bestehen oder Gemische verschiedener Kleiearten vorliegen, haben die Abfertigungsbeamten, erforderlichenfalls nach Vernehmung von Sachverständigen, zu entscheiden, welches von beiden Untersuchungsverfahren — ob das für Roggen- und Weizenkleie oder das für Gerstenkleie und Hirsekleie vorgeschriebene — anzuwenden ist.

Der General-Director der Finanzen,
M. W o n g e n a f t.

Relevé des agents d'assurances agrées pendant le mois de mars 1906.

N ^o	NOMS ET DOMICILE.	QUALITÉ.	COMPAGNIES D'ASSURANCES.	DATE de l'agrégation.
1	W ilhelm, Emile employé au secrétariat communal à Kayl.	Agent.	Magdeburger Feuer-Versicherungsgesellschaft.	3 mars.
2	P eters, Pierre, principal clerc de notaire à Ettelbruck.	id.	The Gresham (vie).	12 id.
3	K rier, Nicolas, principal clerc de notaire à Useldange.	id.	Même Compagnie.	12 id.

Luxembourg, le 31 mars 1906.

Chemins de fer vicinaux. — Ligne de Luxembourg-Echternach.
Longueur en exploitation : 46 kilomètres.

RECETTES.	VOYAGEURS.	MARCHANDISES.	RECETTES DIVERSES.	RECETTES TOTALS.
Du 1 ^{er} au 31 juillet	fr. 12,025 45	fr. 2,621 45	fr. 209 76	fr. 14,856 06
Du 1 ^{er} janvier au 30 juin. . .	67,847 72	9,290 50	1,229 13	78,367 35
Du 1 ^{er} janvier au 31 juillet 1905 . . .	fr. 79,872 87	fr. 11,911 65	fr. 1,438 89	fr. 93,223 41
Produit kilométrique fr. 3,474 16.				

Chemins de fer secondaires. — Lignes de Luxembourg-Mondorf-Remich et de Cruchten-Larochette.
Longueur en exploitation : 41 kilomètres.

RECETTES.	VOYAGEURS.	MARCHANDISES.	RECETTES DIVERSES.	RECETTES TOTALES.
Du 1 ^{er} au 31 juillet	fr. 16.924 40	fr. 9,839 65	fr. 398 59	fr. 27.162 64
Du 1 ^{er} janvier au 30 juin	fr. 68.307 25	fr. 49,908 25	fr. 2,347 13	fr. 120.562 63
Du 1 ^{er} janvier au 31 juillet	fr. 85.231 65	fr. 59 747 90	fr. 2,745 72	fr. 147.725 27
	fr. 86.585 65	fr. 45,478 00	fr. 2,619 90	fr. 134.683 53
Différence en faveur de	fr.	fr. 14 269 90	fr. 125 82	fr. 13.041 72
	fr. 4,334 00			
				Produit kilom trique correspondant à
				1903 fr. 6.176 66.
				1904 fr. 5,631 36.

Chemins de fer vicinaux. — Ligne de Bellembourg-Aspelt.
Longueur en exploitation : 11 kilomètres.

Du 1 ^{er} au 31 juillet	fr. 2,130 40	fr. 843 75	fr. 3 55	fr. 2.979 70
Du 1 ^{er} janvier au 30 juin	fr. 7,825 10	fr. 4.347 53	fr. 40 45	fr. 12,413 10
Du 1 ^{er} janvier au 31 juillet	fr. 9,955 50	fr. 5,391 30	fr. 46 00	fr. 15.392 80
	fr. 9,802 10½	fr. 4,293 50	fr. 77 40	fr. 14,173 00½
Différence en faveur de	fr.	fr. 4,095 80	fr. 31 40	fr. 1,217 79½
	fr. 433 39½			
				Produit kilométrique correspondant à
				1903 fr. 2,409 25.
				1904 fr. 2,214 27.

Chemins de fer cantonaux. — Lignes de Nœrdange-Martelange et Diekirch-Vianden : 44 kilom.

RECETTES.	VOYAGEURS.	MARCHANDISES.	RECETTES DIVERSES.	RECETTES TOTALES.
Du 1 ^{er} au 31 juillet	fr. 5,802 20	fr. 11.289 00	fr. 688 12	fr. 17.779 32
Du 1 ^{er} janvier au 30 juin	fr. 33,182 30	fr. 58,709 75	fr. 3,501 31	fr. 95,393 36
Du 1 ^{er} janvier au 31 juillet	fr. 38,984 50	fr. 69,998 75	fr. 4,189 43	fr. 113,172 68
	fr. 35,832 40	fr. 63,639 10	fr. 4,024 91	fr. 103,496 41
Différence en faveur de l'année	fr. 3,152 10	fr. 6,359 65	fr. 164 52	fr. 9,676 27
				Produit kilométrique correspondant à
				1903 fr. 4,409 32.
				1904 fr. 4,008 93.